

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates

Gemäß § 10 der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates gibt sich der Kinder- und Jugendbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Verhalten innerhalb des Beirates

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates behandeln sich respektvoll. Kein Mitglied wird aufgrund seiner ethnischen Herkunft, Religion oder politischen Meinung schlechter oder anders behandelt als andere.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

Die Mitglieder erklären sich verpflichtend bereit, für mindestens 2 Jahre aktiv im Kinder- und Jugendbeirat mitzuarbeiten und an allen Sitzungen teilzunehmen, Eine Nichtteilnahme ist durch vorherige Ankündigung möglich.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

§ 4 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 5 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 6 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 7 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit gekürzt, ergänzt, geändert oder ersetzt werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.11.2014 in Kraft.

Laubach, den 28.11.2014

Der Magistrat der Stadt Laubach

Gez.

Joachim Michael Kühn

Stadtverordnetenvorsteher